

## Zeitkonto

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig mit Wirkung zum . . . . ein Arbeitszeitkonto einzuführen.  
*Nach Ablauf des Ausgleichszeitraums beginnt eine neue Periode.*  
*oder*  
*Nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes werden sich die Parteien über eine Fortführung des Zeitkontos unter Zugrundelegung dieser Regelung verständigen.*
- 1.1. Der/die Mitarbeiter/in erhält monatlich einen Zeitkontenauszug.
2. Das Volumen des Zeitkontos ist auf eine Bandbreite von maximal +/- 80 Stunden begrenzt.
- 2.1. Zeitsalden aus eventuellen Gleitzeitvereinbarungen sind in das Volumen einzubeziehen.
- 2.2. Bei einem/einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter/in bestimmt sich der maximale Zeitsaldo nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines/einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters/in.
3. Der Ausgleich des Zeitkontos muß innerhalb von maximal 12 Monaten erfolgen, falls der Ausgleichszeitraum nicht bis zum Ablauf des 9. Monats seitens des Arbeitgebers um 3 Monate verlängert wird.
- 3.1. Im Falle der Unmöglichkeit des Ausgleiches, z. B. durch längere Erkrankung, kann dieser auch unmittelbar nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen, längstens innerhalb von 6 Monaten, sofern dem nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- 3.2. Bis zum Ausscheiden aus dem Betrieb ist das Zeitkonto auszugleichen. Sofern dies nicht möglich ist, werden Guthaben/Schulden auf dem individuellen Zeitkonto mit der letzten Entgeltabrechnung ausgeglichen. Dabei sind die Pfändungsfreigrenzen zu beachten.
4. Von dem Arbeitszeitkonto kann gemeinschaftlich - durch Festlegung in einer Betriebsvereinbarung - oder individuell - wie Urlaub, Zeit entnommen werden. Die Entnahme von Zeitguthaben ist auch in größeren Blöcken möglich.  
  
In das Zeitkonto fließen auch Mehrarbeitsstunden ein; Mehrarbeitszuschläge in Form von Zeitzuschlägen werden in jedem Fall fällig und fließen in das Zeitkonto ein, wenn die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anstellungsvertrag überschritten wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn aus individueller Zeitentnahme ein Minus im Zeitkonto auszugleichen ist.  
  
Weiter ist es möglich, Zuschläge in das Zeitkonto einzubringen.
6. Der Urlaubsanspruch von 30 Tagen bzw. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte (5 Tage) bleiben in allen Fällen ungleichmäßiger Verteilung und Zeitentnahme aus einem Arbeitszeitkonto unberührt.
7. Im Fall des Todes eines Arbeitnehmers und bei Insolvenz des Betriebes werden Zeitguthaben automatisch in einen Abgeltungsanspruch umgewandelt.

8. Der individuelle Verrechnungsbogen ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer monatlich abzustimmen und gegenzuzeichnen.
9. Über den Stand und eventuelle Konsequenzen aus den Zeitkonten beraten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer vierteljährlich.

Durch die Anwendung des Arbeitszeitkontos werden keine Ansprüche des Arbeitnehmers im Hinblick auf eine eventuelle Kurzarbeit oder verkürzte Arbeit begründet.

10. Ansprüche aus der sachlichen Richtigkeit des monatlichen Zeitkontostandes unterliegen einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Übergabe des jeweiligen Kontoauszuges sowie 6 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Arbeitgeber

.....  
Unterschrift Mitarbeiter/in